Beitragsordnung des VfL Rastede von 1859 e.V.

§ 1

1. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Mitgliedsbeitrag, einer Umlage, der Aufnahmegebühr und in besonderen Fällen eines Sonderbeitrages zusammen (§ 11 der Satzung).
2. Die Ausgestaltung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, die Höhe und die Sonderregelungen werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sonderbeiträge werden in folgenden Fällen erhoben, wenn die Kosten einer Übungsgruppe durch den Vereinsbeitrag nicht gedeckt sind:
   3.1. die Benutzung einer Übungsstätte nicht kostenfrei ist,
   3.2. der/die Übungsleiter*in eine Vergütung erhält, die den Regelsatz übersteigt,
   3.3. Verbandsbestimmungen, die die Anwesenheit einer kostenverursachenden Person vorschreibt,
   3.4. kostenintensive Geräte beschafft werden müssen.
4. Sonderbeiträge werden durch den Hauptausschuss festgesetzt.
5. Der Beitrag gliedert sich in die u.a. Beitragsstufen. In besonderen Fällen gewährt der Vorstand auf schriftlichen Antrag besondere Beitragssätze.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

§ 2

1. Der monatliche Beitrag wird jeweils vierteljährlich am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November jeden Jahres im Voraus im SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Die Zusatzbeiträge für die Schwimmabteilung werden halbjährlich eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Bei Neueintritt im Laufe des Jahres wird pro voller Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages eingezogen.
3. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06. und 31.12.) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Die Rechte des Mitgliedes erlöschen mit dem Austritt (30.06. bzw. 31.12.). Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
   3.1. Zusätzliche Beiträge für Umlagen (s. § 5, Mitgliedbeitrag) können, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen, zum Quartalsende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt werden.
4. Eventuell entstehende Rücklastschrift- und Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 3

1. Die Beiträge sind Bringschuld.
   Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Beitrag dem Verein rechtzeitig zufließt.

§ 4

1. Wer mit seinem Beitrag oder Teilen des Beitrags länger als:
   1.1. Ein Vierteljahr im Rückstand ist, der verliert automatisch sofort die aktive Mitgliedschaft im Verein, wobei bestehende Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Er ist zu allen Übungen, Wettkämpfen, Punktspielen usw. nicht mehr zugelassen. Er verliert außerdem den Versicherungsschutz und sein Stimmrecht im Verein. Es ruhen seine Ämter.
   1.2. Ein halbes Jahr oder länger im Rückstand ist, verliert automatisch die Mitgliedschaft im Verein, wobei bestehende Zahlungspflichten zu erfüllen sind.
2. Den Betroffenen ist in beiden Fällen von der Mitgliederverwaltung eine schriftliche Mitteilung zu machen, wobei unter 1.2. den Betroffenen eine Einspruchsmöglichkeit einzuräumen ist. Die Kosten, die dem Verein für Zahlungserinnerungen und Mahngebühren entstehen, trägt das Mitglied. Im Falle eines Ausschlussbescheides ist eine Auslagepauschale von 3,00 € zu zahlen.
3. Die vorstehenden Maßnahmen unter 1.1. entfallen sofort bei Zahlungseingang des rückständigen Betrages.
4. Der Einspruch unter 1.2 ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten, der auch darüber schriftlich entscheidet.
5. Die betroffenen Übungsleiter*innen des Mitgliedes sind zu unterrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Monatliche und halbjährliche Mitgliedsbeiträge
Gültig ab 1.7. 2026

Nr.	Mitglied		halbjährlicher Beitrag	monatlicher Beitrag
1	Familie			26,00 €
	• Ehepaar ohne/mit Kindern bis 18 Jahre			
	• Ausnahme: Kinder in der Ausbildung bis max. 25 Jahre			
2	Erwachsene			13,00 €
3	Kursteilnehmer/Kursgebühren			
	• Nicht Mitglied im VfL Rastede gem. Aushang/Ankündigung			
	• Mitglied im VfL Rastede gem. Aushang/Ankündigung max. 50 % der Kursgebühr			
4	Kinder / Jugendliche			
	• bis 18 Jahre			10,00 €
	• in der Ausbildung bis 25 Jahre			10,00 €
5	Zusätzlich zum Beitrag eine Umlage für			
	• Badminton Ballpauschale			5,00 €
	• Tanzen (Standard, Latein)			12,00 €
	• Yoga			3,50 €
	• Latin Dance Aerobic, Steppump			6,50 €
	• Wassergymnastik			8,50 €
	• Früherziehung Schwimmen			15,00 €
	• Eintritt Bäder Gemeinde Rastede - halbjährlich Kinder & Aquajogging		25,00 €	
	• Eintritt Bäder Gemeinde Rastede - halbjährlich Erwachsene		50,00 €	
6	passive Mitglieder			4,50 €
7	Vorstand, Fachwarte, Übungsleiter, Ehrenmitglieder, Mitarbeiter			1,00 €
8	Aufnahmegebühr einmalig			
	• Einzelperson	10,00 €		
	• Familie	20,00 €		
9	Für Aufnahmeanträge ohne Einzugsermächtigung gilt ein Jahresbeitrag, der den o.a. monatlichen Beitrag übersteigt. In diesen Fällen ist der Beitrag sofort bei Eintritt fällig und in den Folgejahren ist der volle Jahresbeitrag bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten.			+ 1,00 €
10	Mahngebühr für jedes Mahnschreiben			3,00 €
11	Rücklastschriftgebühren werden in voller Höhe dem Mitglied in Rechnung gestellt			

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 11. März 2026 beschlossen.

Stand 01.Juli 2026

Der Vorstand

Daniela von Essen | Christian von Deetzen | Sascha Arzenscheg